

Professor Dr. Robert Esser und Anna Wasmeier, Universität Passau*

„Corona-Dilemmata“

THEMATIK	Versuch des unechten Unterlassungsdelikts; rechtfertigende Pflichtenkollision („Triage“); Anstiftung; Notwehr; Freiheitsberaubung – Nötigung; Verhältnis Mord/Totschlag
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Im April 2020 steigt in Deutschland die Zahl der Infektionen mit dem Virus Sars-CoV-2, das die Lungenkrankheit Covid-19 auslöst.

Arzt Dr. A hat Dienst im Krankenhaus, als die 80-jährige O eingeliefert wird. Die rüstige O zeigt Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus, ist aber bei vollem Bewusstsein und guter Stimmung. A erkennt, dass O an ein Beatmungsgerät angeschlossen werden muss

* Der Autor *Esser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Passau. Die Autorin *Wasmeier* ist als Wissenschaftliche Hilfskraft an diesem Lehrstuhl tätig. Die Klausur wurde im Sommersemester 2020 als Teil der Zwischenprüfung im Grundkurs Strafrecht (12 SWS) an der Universität Passau gestellt.

und beginnt, die O in Richtung Intensivstation zu schieben, als – noch in der Eingangshalle – auch die 25-jährige J eingeliefert wird. J weist bereits schwerste Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, hat zudem eine erhebliche Vorerkrankung und benötigt sofort eine künstliche Beatmung, da ihre Lunge bereits verklebt ist. A hat jedoch nur noch *ein* Intensivbett frei. Andere Krankenhäuser sind nicht mehr rechtzeitig zu erreichen bzw. vollständig belegt, sodass A sich entscheiden muss: Er hält die Überlebenschancen der O – was zutrifft – für wesentlich besser, lässt aber trotzdem vom Bett der O ab und ergreift stattdessen das Bett der J, die in seiner Vorstellung „*das ganze Leben noch vor sich habe*“. A zögert aber, die J tatsächlich in die Intensivstation zu bringen, da ihm aufgrund des Erscheinungsbildes der O klar ist, dass auch diese ohne eine entsprechende Intensivbehandlung sterben könnte.

Krankenpfleger P durchschaut den gesamten Vorgang und bemerkt, dass sich A mit seiner Entscheidung sehr schwer tut. P entgeht dabei auch nicht, dass es sich bei der O um seine Erbtante handelt. Daher käme ihm der Tod der O gelegen, um etwas schneller als gedacht an eine gehörige finanzielle „Spritze“ zu gelangen. P redet daher bekräftigend auf den A ein und beruhigt dessen Gewissensbisse. A gibt sich daraufhin einen „Ruck“, schiebt die J in die Intensivstation und schließt sie dort an das letzte freie Beatmungsgerät an. Die O hingegen überlässt A ihrem Schicksal auf der Allgemeinstation. Dabei geht A fest davon aus, dass die O ohne die notwendige medizinische Beatmung versterben wird, was er billigend in Kauf nimmt. A geht dabei jedoch nicht davon aus, dass die O besonders lange andauernde oder intensive Schmerzen erleiden wird.

Mangels Behandlung verschlimmern sich die Symptome der O zwar während der nächsten Tage. Zur großen Überraschung aller überlebt sie jedoch. J überlebt ebenfalls.

Die Enkelin E der O hat ganz andere Probleme. Sie begibt sich in den örtlichen Supermarkt des Marktleiters M, um sich für die kommenden Wochen mit Toilettenpapier einzudecken. Da bemerkt die E, dass eine andere Kundin (K) bereits mit der letzten Packung Toilettenpapier (10 Rollen) in der Hand in Richtung Kasse gehen will. E versperrt der K den Weg zur Kasse, um ihr das Toilettenpapier zu entreißen. K fühlt sich in einem „Grundbedürfnis“ bedroht, schlägt die E kurzerhand mit einem schmerzhaften Fausthieb ins Gesicht nieder und geht zur Kasse, um zu bezahlen.

Wie haben sich A, P, E und K nach dem StGB strafbar gemacht?

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§§ 221, 323 c StGB sind nicht zu prüfen.